

ÖSTERREICHISCHE VERWALTUNGS WISSENSCHAFTLICHE BLÄTTER

Zeitschrift für Verwaltungswissenschaften – Ausgabe 03/2012

Herausgeber: Dr. Manfred Matzka – Dr. Theodor Thanner – Dr. Mathias Vogl – Mag. Gregor Wenda, MBA

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Es ist notwendig, die verwaltungswissenschaftliche Diskussion immer aktuell zu halten, wenn sie attraktiv und lebendig sein soll. Mit der Diskussion des Zusammenhanges von Finanzkrise und Verwaltungsentwicklung, die die Dreiländertagung am 27. und 28. September 2012 prägen wird, trägt die ÖVG diesem Erfordernis ohne Zweifel Rechnung. Eine zahlreiche Teilnahme und eine Fülle interessanter Beiträge sind zu erwarten.

Aber auch die Themen der letzten Veranstaltungen, etwa die Nachbereitung des Österreich-Konvents, E-Government-Aspekte und das Gespräch über die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit, wurden diesem Anspruch gerecht.

Allerdings stellt sich immer wieder die Frage nach der Relevanz der wissenschaftlichen Diskussion für die reale Verwaltungs- und Verfassungsentwicklung. Hier muss man feststellen, dass die bei der ÖVG-Veranstaltung diskutierten Vorschläge zur Kostendämpfung beim künftigen Bundesverwaltungsgericht nicht wirklich aufgenommen wurden, ja die Frage, welche Verwaltungsreformen inhaltlicher Natur mit dieser Organisationsreform verbunden werden können, nicht einmal thematisiert wurde. Da die Inhalte aufbereitet gewesen wären, kann es nur am Mut der Entscheidungsträger gelegen sein, dass man hier nicht einmal einen Versuch unternahm. Etwas besser scheint die Verwertung von Erkenntnissen in der E-Government-Diskussion: Der verwaltungsreformatorische Aspekt wurde sehr wohl mit den neuen Konsolidierungsregelungen aufgenommen; das Thema E-Demokratie und E-Partizipation scheint sich für die nächste Zeit in



Dr. Manfred Matzka

besonderer Weise anzubieten: Elektronische Befragungen wie in Graz, die Umsetzung der EBI und die Diskussion über das Volksbegehren auf Bundesebene sind Anlässe, bei denen wissenschaftliche Grundlagenarbeit gut eingebracht werden kann. Es wird von ganz besonderem Interesse sein, inwieweit die Erkenntnisse der Herbsttagung über die Zusammenhänge zwischen Finanzvorgaben einerseits und Verwaltungsorganisation, Verwaltungsprozessen, Verwaltungssteuerung und Verfassungsbindung der Verwaltung andererseits die weitere praktische Entwicklung der staatlichen Organisation mit beeinflussen.

Es liegt nahe, das für den späten Herbst geplante Werkstattgespräch der ÖVG in diesen Themenbereich einzubetten. Weitere Vorschläge aus dem Mitgliederkreis sind aber wie immer willkommen.

*Dr. Manfred Matzka
Präsident der ÖVG*



Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012

von Harald Eberhard

Am 5. Juni 2012 erblickte mit dem BGBl I 2012/51 die wohl grundlegendste rechtsstaatliche Reform der letzten Jahrzehnte das Licht der Welt: die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012. Mit der Erlassung dieser Novelle kommt die jahrzehntelange Diskussion um eine Reform des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzsystems zu einem vorläufigen erfolgreichen Abschluss. Der vorliegende Beitrag umreißt die Eckpfeiler der Reform.

Das Projekt der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Fragen der Umgestaltung des Systems der Verwaltungsgerichtsbarkeit werden seit vielen Jahren diskutiert. Nach einem ersten Hype in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts und dem spektakulären Scheitern der Bundesstaatsreform in den kalten Dezembertagen des Jahres 1994 wurden zehn Jahre später im Österreich-Konvent die Diskussionen um die entscheidenden Fragen der Reform der Bundesverfassung wieder neu aufgenommen. Dabei bestand weitgehender Konsens über dieses Reformprojekt. Einer der wichtigsten Impulse dieser Renaissance der Reformdiskussion waren nicht zuletzt die Diskussionen um ein ganz anderes Verfassungsprojekt, nämlich um ein neues europäisches „Verfassungsrecht“ in Gestalt des Verfassungsvertrages, der erst mit einem neuen Namen, dem Vertrag von Lissabon, einen erfolgreichen, wenn auch mit Abstrichen verbundenen Abschluss gefunden hat. Daneben sind die Einwirkungen des europäischen Unionsrechts auf das österreichische Rechtsschutzsystem zahlreich und haben die Reformbedürftigkeit dieses Systems unabhängig davon deutlich gemacht.

Nach dem Österreich-Konvent filtrierte zunächst ein Besonderer Parlamentarischer Ausschuss, sodann aber eine beim Bundeskanzleramt eingerichtete Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform die wesentlichen konsensfähigen Ergebnisse der Beratungen des Konvents und erstellte zwei Berichte: einen im Sommer 2007, einen im Frühjahr 2008.

Den ersten Bericht, der neben einer umfassenden Verfassungsbereinigung vor allem Vorschläge für die Einführung einer erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit enthielt, schmolz die heiße Herbstsonne des Jahres 2007 auf wenige Inhalte zusammen und ließ im Wesentlichen die Reduktion des formellen Verfassungsrechts, also das Projekt einer umfas-

senden Verfassungsbereinigung, über, die mit einer Novelle Anfang des Jahres 2008 (BGBl I 2008/2) umgesetzt wurde. Der zweite Bericht, der vor allem Vorschläge für eine Neuordnung der Kompetenzverteilung (Stichwort: Bundesstaatsreform) enthielt, fand bislang noch überhaupt keinen gesetzlichen Niederschlag.

Reforminhalte

Auf Ebene des Bundes werden zwei Verwaltungsgerichte vorgeschlagen: ein Bundesverwaltungsgericht und ein – an die Stelle des derzeitigen Unabhängigen Finanzsenates tretendes – Bundesfinanzgericht. Der Hauptsukkus dieser Diskussion lag im Wesentlichen darin, dass man mit einem großen Bundesverwaltungsgericht gewisse Synergieeffekte in der Organisation erreichen kann und dass auch eine flexiblere Einsatzmöglichkeit der einzelnen Richter besteht. Das Gegenargument basierte im Wesentlichen auf dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Spezialisierung, die sich nicht zuletzt in unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Ausgestaltungen zeigt.

Auf Ebene des Bundes werden vor allem der Asylgerichtshof, das Bundesvergabeamt und der Unabhängige Finanzsenat – mit unterschiedlicher Regelungstechnik – in die neue Gerichtsstruktur übergeführt. Im Übrigen gehen 111 Sonderbehörden – davon 33 auf Ebene des Bundes und 78 auf Ebene der Länder – in der neuen Gerichtsstruktur auf. Man kommt nicht umhin, hierin auch eine bedeutende Verwaltungsreform im Sinne einer Vereinheitlichung der Organisationsstruktur zu sehen.

Mit der Realisierung der gerichtlichen Instanz vor dem Verwaltungsgerichtshof – und dies sowohl in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung als auch der Landesverwaltung – stellt sich die lange Zeit umstrittene Frage, unter welchen Voraussetzungen gegen die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erster Instanz der Verwaltungs-



gerichtshof – dann als zweites Gericht im Instanzenzug – angerufen werden kann. In Rede standen dabei einerseits das Revisionsmodell, andererseits das Ablehnungsmodell. Die Gesetz gewordene Fassung der Novelle schlägt das Revisionsmodell vor: Das bedeutet, dass gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erster Instanz Revision erhoben werden kann, die nach Maßgabe noch zu erlassender verfahrensrechtlicher Regelungen auch eingeschränkt werden kann.

Aus der bundesstaatlichen Perspektive stellt sich vor allem die Frage der Abgrenzung der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts und der Landesverwaltungsgerichte. Die Regelungen sehen auf eine plakative Formel gebracht folgendes Modell vor: Wessen Organe vollziehen, dessen Gericht kontrolliert. Rechtstechnisch wird dies nach allgemeinen Systemmerkmalen der Kompetenzverteilung mit einer Generalklausel zu Gunsten der Landesverwaltungsgerichte realisiert. Das Verwaltungsgericht des Bundes erkennt in den Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung, also in jenem Bereich, in denen unmittelbar eigene Bundesbehörden eingerichtet sind. Die in der Praxis wichtigere mittelbare Bundesverwaltung, aber auch die Landesverwaltung werden folglich vom jeweiligen Landesverwaltungsgericht kontrolliert.

Bemerkenswert ist die Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Organisation und des Verfahrens für die Verwaltungsgerichte. Während hinsichtlich des Organisationsrechts die Zuständigkeit zwischen dem Bund und den Ländern geteilt ist, werden das Verfahren aller Verwaltungsgerichte – sowohl des Bundes als auch der Länder einschließlich des Bundesfinanzgerichts – vom Bund geregelt. Er wird sich dabei entweder am AVG, möglicherweise punktuell aber auch am VwGG orientieren. Die Besonderheiten der Stellung der Verwaltungsgerichte werden sich auch in den Besonderheiten dieses Verfahrensrechts zeigen. Die Länder werden im Gesetzgebungsprozess a priori eingebunden, dürfen aber von den letztlich beschlossenen Regelungen auch Abweichungen im Landesrecht vorsehen. Diese werden freilich – wie auch jetzt schon die Abweichungen von der Bedarfskompetenz bei den Verwaltungsverfahrensgesetzen – an strenge Kautelen gebunden, müssen sie doch „zur Regelung des

Gegenstandes erforderlich“ sein.

Diese Systementscheidung hält sich alles in allem in bekannten Bahnen, ist doch auch schon das Verfahrensrecht der UVS mit den Verwaltungsverfahrensgesetzen an die Bundesvorgaben stringent gebunden und liegt mit der Neuordnung der Zuständigkeiten im Abgabeverfahrensrecht im F-VG seit 2010 auch eine eindeutige Bundeskompetenz vor, von der durch die Länder nicht abgewichen werden kann. Im Sinne einer Einheitlichkeit der Verfahrensstandards vor dem Hintergrund einer eingeschränkten Nachkontrolle durch den VwGH wird dies auch aus rechtsstaatlicher Sicht nicht zu beanstanden sein.

Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte erster Instanz

Betreffend die inhaltliche Ausgestaltung der Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte, des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesfinanzgerichtes kann Folgendes gesagt werden: Strukturell wird an den bisherigen Kompetenzen der UVS angeknüpft, wobei in mehrfacher Hinsicht bemerkenswerte Erweiterungen vorgesehen sind.

Kernbestandteil bleibt die Kontrolle des gesamten bescheidförmigen Verhaltens von Verwaltungsbehörden, die Kontrolle der Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (AuvBZ) und die Säumniskontrolle im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Schließlich ist auch die Weisungsbeschwerde im Bereich der Schulbehörden als Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorgesehen, über die derzeit direkt der VwGH entscheidet.

Bemerkenswert sind darüber hinaus die Erweiterungsoptionen, die Art 130 Abs 2 B-VG bereithält: Zum einen ist dort festgelegt, dass durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen werden kann, dass die Verwaltungsgerichte über „Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze“ entscheiden. Die Verwaltungsgerichte sollen nach Maßgabe einfachgesetzlicher Bestimmungen auch über schlichthoheitliches Verwaltungshandeln dort entscheiden können, wo dies aus rechtsstaatlicher Sicht geboten erscheint. Dabei wird wiederum an Bekanntes angeknüpft. Sieht doch auch schon der gegenwärtige Art 129a Abs 1 Z 3 B-VG vor, dass die UVS „in sonstigen Ange-



legenheiten“, die ihnen durch die einzelnen Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden, entscheiden können. Darauf hat der Gesetzgeber des Sicherheitspolizeigesetzes im Jahr 1993 die Einführung der „typenfreien“ Beschwerde in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung gestützt. Dabei wurde besonders deutlich, dass in bestimmten Fällen sicher erscheint, dass kein Bescheid vorliegt, aber zweifelhaft ist, ob ein AuvBZ vorliegt. Dieser Bereich soll aber nach allgemeinen rechtsstaatlichen Überlegungen nicht rechtsschutzfrei sein. In Weiterentwicklung dieser Ermächtigung ist nun auch die angesprochene Regelung des Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG zu verstehen.

Andere Bereiche der Erweiterungsfelder betreffen die „Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens“. Dabei wird auf die schon bislang bestehenden Zuständigkeiten der UVS im Vergaberecht abgestellt.

Der dritte Fall möglicher Erweiterungen betrifft die Zuständigkeiten in den Bereichen des Dienstrechts, wobei das Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlichen Bediensteten des Bundes zuständig ist.

Abschaffung der administrativen Instanzenzüge

Eine andere überaus zentrale Änderung ergibt sich bei allen Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte: Während es bislang vor der Anrufung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts einen idR zweigliedrigen Instanzenzug gibt, wird dieser auf Grund der unmittelbaren gerichtlichen Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte hinkünftig entfallen. Eine explizite Ausnahme besteht nur für den eigenen Wirkungsbereich der territorialen Selbstverwaltung der Gemeinde, nicht aber für andere Formen der Selbstverwaltung, vor allem die gesetzlichen beruflichen Vertretungen, aber etwa auch die Universitäten.

Kassatorik und Meritorik

Die Verwaltungsgerichte unterscheiden sich vom VwGH im bisherigen System insofern, als sie – und das aus Rechtsschutzgründen vorzugsweise – im Regelfall nicht kassatorisch, sondern meritorisch entscheiden werden. In Verwaltungsstrafsachen hat jedenfalls

eine Sachentscheidung zu ergehen. Im Übrigen hat eine solche dann zu ergehen, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder dessen Feststellung durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostensparnis verbunden ist.

Die Verwaltungsgerichte sollen idR durch Einzelrichter entscheiden. Entscheidend und von ganz besonderer Bedeutung ist freilich die Ermächtigung, dass die Materien Gesetze in bestimmten Fällen auch die Entscheidung durch Senate vorsehen können. Dies ist eine bedeutende Konzession an die Abschaffung von Kollegialorganen im Rahmen von Sonderbehörden, an deren Stelle die Verwaltungsgerichte treten werden.

Anrufbarkeit des VwGH

Die Frage der Regelung der Zugänglichkeit des VwGH betrifft eine rechtsstaatliche Kernfrage. Die beiden Modelle dieser Zugänglichkeit sind zum einen das Ablehnungsmodell und zum anderen das Revisionsmodell. Im ersteren Fall kann ohne Einschränkung eine Beschwerde an den VwGH erhoben werden und entscheidet dieser über die Zulassung oder die Ablehnung dieser Beschwerde. Ein Ablehnungsrecht hat der VwGH bekanntlich schon bislang gegen Entscheidungen der UVS und des BVA. Im Fall des Revisionsmodells entscheidet bis zu einem im Einzelnen noch festzulegenden Ausmaß auch das Verwaltungsgericht über den Zugang zum VwGH mittels Revision.

Insoweit – und das umreißt sogleich seine wichtigste Kompetenz – ist der VwGH zuständig zur Entscheidung über Revisionen gegen Erkenntnisse eines Verwaltungsgerichts.

Als weitere Kompetenzen nennt die entsprechende vorgeschlagene Bestimmung des Art 133 B-VG weiterhin eine Säumnisbeschwerde, und zwar gegen Säumnis eines Verwaltungsgerichts. Als dritte explizite Kompetenz ist iS einer Schiedsrichterzuständigkeit die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Verwaltungsgerichten untereinander oder zwischen einem Verwaltungsgericht und dem VwGH selbst vorgesehen. Abhängig von einer entsprechenden materiengesetzlichen Regelung wird es schließlich ermöglicht, dass der VwGH zur Entscheidung über Anträge eines ordentlichen Gerichts auf Feststellung der



Rechtswidrigkeit eines Bescheides oder eines Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichts zuständig ist. Derartige Fälle gibt es schon bislang etwa im Amtshaftungsrecht.

Die Legitimation zur Erhebung einer Revision knüpft wie schon bei den Verwaltungsgerichten erster Instanz an der Verletzungsbehauptung an, wobei der entsprechende Personenkreis mit jenem der Parteien im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht idR kongruent sein wird. Daneben kommt auch der belangten Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht die Revisionsbefugnis zu. Ebenso parallel zum erstinstanzlichen Gerichtsverfahren kommt in bestimmten Materien der Landesverwaltung dem jeweils zuständigen Bundesminister und im Fall der Weisungsbeschwerde der Schulbehörde die Berechtigung zur Erhebung einer Revision zu.

Ausblick

Dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit an sich ein wesentliches Element des Rechts(schutz)staats ist, steht außer Frage. Die Gerichtsförmigkeit des Rechtsschutzes hat dabei vor allem mit den Vorgaben der EMRK, im Besonderen deren Art 6 über das faire Verfahren, und nunmehr auch über Art 47 der Europäischen Grundrechte-Charta neue Konturen entwickelt. Der unmittelbare Impuls war vor knapp mehr als 20 Jahren die Einführung der UVS in den Ländern und deren Ausstattung mit den Zuständigkeiten im Verwaltungsstrafrecht, aber davon unabhängig in

immer weiteren Bereichen des Verwaltungsrechts.

Will man nun Kontinuitäten in dieser Entwicklung lokalisieren: In der Einführung der nicht nur in materieller, sondern gerade auch in formeller Hinsicht als Gerichte zu qualifizierenden Verwaltungsgerichte erster Instanz würde man sie finden. Wertfrei kann man daher festhalten, dass die Einführung der Verwaltungsgerichte der nächste logische Schritt in dieser Entwicklung ist. Insoweit reihen sich die Inhalte der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 nahtlos in die Reihe der Entwicklungen des Rechtsschutzsystems ein.

Ein signifikantes Element dieser Weiterentwicklung ist daneben auch der schon angesprochene Schritt weg von der vor allem in Anbetracht des europäischen Unionsrechts retardierenden Formgebundenheit des Rechtsschutzsystems, wie sie lange Zeit geradezu paradigmatisch für die österreichische Dogmatik gewesen ist.

Mit der Umwandlung der UVS in Landesverwaltungsgerichte und dem Aufgehen von mehr als 100 Sonderbehörden in diesen und in den Bundesverwaltungsgerichten wird ein Paradigmenwechsel auch im Selbstverständnis der handelnden Akteure vollzogen, der einige Zeit mehr in Anspruch nehmen wird als die Diskussion um die Novelle. Dabei wird es nicht zuletzt um die Entwicklung eines gerichtlichen Selbstverständnisses der neuen Organe gehen.

REZENSION

Terhechte (Hrsg), Verwaltungsrecht der Europäischen Union, 2011, 1504 Seiten, 148,00 Euro, ISBN 978-3-8329-5328-7

In den letzten Jahrzehnten entwickelte sich das Europäische Verwaltungsrecht zu einem wichtigen Rechtsgebiet innerhalb der Europarechtswissenschaft. Lehre und Rechtsprechung schufen hierfür eine immer feinere Ausdifferenzierung der allgemeinen Vollzugsprinzipien. Das Europäische Verwaltungsrecht gewinnt auch in der Praxis zunehmend an Bedeutung.

Mit dem vorliegenden Werk unternehmen die Autoren eine umfassende Analyse der Grundlagen dieser Rechtsmaterie und deren

zahlreichen neuen Referenzgebiete, wie zB das Internet- oder das Vergabeverwaltungsrecht. Ebenso werden traditionelle Gebiete, wie etwa das Zoll- und Agrarverwaltungsrecht dargestellt.

Vorab ist festzuhalten, dass diese umfassende Systematisierung eines nur sehr schwer greifbaren Rechtsgebietes große Anerkennung verdient. Die Verfasser sind durchwegs namhafte Autoren. Sie zeichnen in vierzig Beiträgen ein umfassendes Bild dieser komplexen und weit verstreuten Materie auf. Das Werk trägt damit entsprechend zur Etablierung des Europäischen Verwaltungsrechtes als eigenständiges Rechtsgebiet bei.

Das nahezu 1.500-seitige Kompendium ist in drei Teile gegliedert: die Grundlagen, die



einzelnen Rechtsmaterien und die Globalisierung des Europäischen Verwaltungsrechts. Jeder der Beiträge behandelt dabei den Vollzug einer ausgewählten Rechtsmaterie. Die Beiträge liefern eine differenzierte und weitgehend vollständige Darstellung des Verwaltungsrechts der Europäischen Union. In der Folge werden drei ausgewählte Beiträge vorgestellt, würde doch das Eingehen auf alle Beiträge den Rahmen der Buchbesprechung bei weitem sprengen.

Der Beitrag von Thiele über das Europäische Haftungsrecht stellt die vertragliche und außervertragliche Haftung der Europäischen Union nach Art 340 AEUV dar. Der Schwerpunkt wird hierbei auf den Bereich der außervertraglichen Haftung gelegt. Es wird sowohl auf die Funktionen der Haftung als auch auf die materiellen Haftungsvoraussetzungen der außervertraglichen Haftung detailliert eingegangen. Weiters werden die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Europäischen Union und die Haftung als Dienstherr näher beleuchtet. Auch die mitgliedstaatliche Haftung für Verstöße gegen Unionsrecht im Rahmen der durch die Francovich-Rechtsprechung entwickelten Staatshaftung wird eingehend dargestellt. Zutreffend wird hervorgehoben, dass eine Rechtsgrundlage für die Staatshaftung nicht existiert, vielmehr entwickelte der EuGH die einzelnen Haftungsvoraussetzungen spiegelbildlich zu jenen der außervertraglichen Haftung der Union. Überaus hilfreich ist die vorgenommene Abgrenzung zwischen mitgliedstaatlichem und unionalem Verantwortungsbereich. Vor allem im Bereich des indirekten Verwaltungsvollzugs des Unionsrechts ist es in der Praxis oftmals strittig, welchem Verantwortungsbereich die Schädigung zuzuordnen ist, also zB ob die Union oder der Mitgliedstaat Haftungsschuldner ist. Der Beitrag von Schöndorf-Haubold analysiert das europäische Sicherheitsverwaltungsrecht. Dieses steht in einem Spannungsfeld zwischen der europäischen Aufgabenwahrnehmung, der mitgliedstaatlichen Souveränität und der individuellen Freiheit des Betroffenen. Hierzu kommt die Einwirkung des internationalen Rechts vor allem im Bereich der Terrorismusbekämpfung. Die Autorin verweist darauf, dass das Fehlen eines eindeutig definierten Sicherheitsbegriffs auch in den unterschiedlichen Interessenlagen der Staaten, die ihre innere Sicherheit als Bestandteil

der nationalen Souveränität bewahren möchten, sowie in der kaum übersehbaren Vielzahl an Rechtsgrundlagen unterschiedlicher Herkunft und Geltungsreichweite begründet sei. Es spannt sich der Bogen des Europäischen Sicherheitsverwaltungsrechts von Europol und der europäischen Agentur Frontex über die verschiedenen Informationssysteme wie Schengen bis hin zur teils intransparenten Task Force der europäischen Polizeichefs sowie dem Fluggastdatenabkommen.

Der Beitrag von Mayer stellt die europäische Internetverwaltung dar. Er führt aus, dass die Europäische Union über keinen ausgewiesenen Kompetenztitel für Internetrecht im Bereich des Europäischen Internetverwaltungsrechts verfügt. Jedoch bilde sich die europäische Ebene zunehmend als Gravitationszentrum heraus, zumal das nationale Recht kontinuierlich an die Vorgaben des Europarechts angepasst wird. Hierzu zählen insbesondere das Marktgewährleistungsrecht mit der E-Commerce Richtlinie, das Europäische Internetsicherheitsrecht (Cybercrimebekämpfung und Vorratsdatenspeicherung). Darüber hinaus kommt den Sozialen Netzwerken, wie etwa Facebook, und ihrer Bindung an das europäische Datenschutzrecht immer größere Bedeutung zu. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, welche im Internet Online-Dienste anbieten, die nicht mehr Teil des öffentlich-rechtlichen Auftrages sind und deshalb nicht durch staatliche Mittel finanziert werden dürfen, treten vermehrt in einen Konflikt mit den Beihilfebestimmungen des Europarechts. Insgesamt lässt sich das Internetrecht der Europäischen Union als marktbezogen und fragmentarisch bezeichnen. Dies zeigt auch das Europäische Internetinfrastrukturrecht, welches durch die „.eu“ Top-Level-Domain geprägt ist.

Die zahlreichen Autoren der übrigen Beiträge mögen es nachsehen, wenn dieselbigen nicht besprochen werden. Ungeachtet der vorgenommenen ekzististischen Besprechung kann jedoch in jeder Beziehung und jedem Rechtsanwender, der sich mit Fragen des Europäischen Verwaltungsrechts befasst, dieses wertvolle Nachschlagewerk wärmstens ans Herz gelegt werden.

Helgo Eberwein/Anna-Zoe Steiner



IKW WURDE AUSSERORDENTLICHES MITGLIED DES ÖSTERREICHISCHEN STÄDTEBUNDES

Das Institut für Kommunalwissenschaften (IKW) wurde auf Initiative des Gemeinderates der Stadt Linz vom 1. Rektor der Universität Linz, o.Univ.Prof. Dr. Ludwig Fröhler, im Jahr 1969 gegründet und befasst sich mit kommunalwissenschaftlicher Forschung, insbesondere auf rechts- und wirtschaftswissenschaftlichem Gebiet. Mitglieder des IKW sind unter anderem der Präsident des Gemeindebundes Bürgermeister Helmut Mödlhammer, der Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes Thomas Weninger und die

Professoren Rainer Bartel und Friedrich Schneider von der Universität Linz.

Wegen der Kooperation mit dem Österreichischen Städtebund hat das IKW den Antrag gestellt, als außerordentliches Mitglied im Sinne des § 3 (2) der Statuten des Österreichischen Städtebundes aufgenommen zu werden. Die Aufnahme erfolgte im Rahmen des 62. Städtetages in Dornbirn durch einstimmige Wahl in der Vollversammlung der stimmberechtigten Delegierten am 31. Mai 2012.

DIE ÖSTERREICHISCHE VERWALTUNGS- WISSENSCHAFTLICHE GESELLSCHAFT LÄDT ZUR DREILÄNDERTAGUNG 2012

27. und 28. September 2012

Thema „Finanzkrise und Verwaltung – Auswirkungen und Chancen“

Die Veranstaltung wird im Kleinen Festsaal der Industriellenvereinigung, Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien, stattfinden.

1. TAG: 27. SEPTEMBER 2012

10.00 Uhr: Registrierung

11.00 Uhr: Eröffnung

- *Dr. Josef Ostermayer*, Staatssekretär im Bundeskanzleramt
- *o. Prof. Dr. Dieter Schimanke*, Intern. Institut für Verwaltungswissenschaften – IIAS
- *Präsident/inn/en bzw. Vorstandsvorsitzende der drei Gesellschaften*
- *Mag. Christoph Neumayer*, Generalsekretär der Industriellenvereinigung

13.00 Uhr: 1. Block: Organisatorische Aspekte

Moderation: *Univ.-Prof. Dr. Werner Jann*, Universität Potsdam

Keynote: „Reforms in Europe: An overview“
Mario Marcel, M. Phil., Deputy Director, Public Governance and Territorial Development, OECD

Länderbericht Schweiz: „Die Schweizer Krisenbewältigung“

Prof. Dr. Reto Steiner, Universität Bern, Kompetenzzentrum für Public Management

Länderbericht Österreich: „Jüngste Verwaltungsreformen in Österreich“

SC Dr. Mathias Vogl, Bundesministerium für Inneres, Österreich

Länderbericht Deutschland:

„Verwaltungsmodernisierung in Deutschland im Zeichen der Finanzkrise“

Dr. Georg Thiel, Ministerialdirigent im Bundesministerium des Innern, Berlin

15.30 Uhr: 2. Block: Finanzielle Aspekte

Moderation: *SC Dr. Manfred Matzka*, Bundeskanzleramt Österreich, Präsident der ÖVG

Keynote: „Schuldenbremse“

Prof. lic.oec.inform. Bernhard Schwaller, Hochschule Luzern, Stv. Generalsekretär der SGVW

Länderbericht Deutschland: „Bundesstaatliche Finanzbeziehungen in Deutschland: Weiterer Reformbedarf?“

Dr. Gisela Meister-Scheufelen, Kanzlerin der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, Stuttgart



Österreichische
Verwaltungswissenschaftliche Gesellschaft
p.A. Bundesministerium für Inneres
Rechtssektion
A-1014 Wien, Herrengasse 7
Telefon: 01 – 53126 – 2220
<http://www.oevg.info>
E-Mail: oevg@gmx.at



Länderbericht Schweiz: „Finanzielles Management in Krisensituationen“
Fürsprecher *Peter Grütter*, ehemal. Generalsekretär des Schweizer Finanzdepartements
Länderbericht Österreich: „Auswirkungen auf das Haushaltsrecht“
Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger, MJur, Universität Graz

2. TAG: 28. SEPTEMBER 2012

9.00 Uhr: 3. Block: Prozessorganisatorische und verfassungsrechtliche Aspekte

Moderation: Fürsprecher *Peter Grütter*, ehemaliger Generalsekretär des Schweizer Finanzdepartements

Keynote: *Univ.-Prof. Dr. Eva-Maria Kern*, MBA, Universität der Bundeswehr, München

Länderbericht Österreich: „Finanzkrise und verfassungsgerichtliche Sachlichkeitsprüfung“

Univ.-Prof. Dr. Gerhard Baumgartner, Universität Klagenfurt

Länderbericht Schweiz: „Zukünftige Früherkennung und Risikomanagement“

Dr. Caroline Brüesch, Leiterin des Instituts für Verwaltungsmanagement, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Länderbericht Deutschland: „Auswirkungen der Finanzkrise auf die Handlungsspielräume der deutschen Verwaltung“

Univ.-Prof. Dr. Gisela Färber, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

11.30 Uhr: Schlusspodium

„Zwischen zwei Welten? – Was erwarten Finanzwelt und Politik von der Verwaltung, was erwartet die Verwaltung von Finanzwelt und Politik?“

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Gratz, Gratz & Partner OG

Dr. Peter Grünenfelder, Staatsschreiber des Kantons Aargau, Generalsekretär der SGVW

Dr. Martha Oberndorfer, MBA, Geschäftsführerin der österreichischen Bundesfinanzierungsagentur

12.30 Uhr: Zusammenfassung und Schlussworte

Werden Sie Mitglied der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft – ÖVG.
Der Mitgliedsbeitrag beträgt 21 Euro pro Jahr.



Beitrittserklärung:

Ich erkläre meinen Beitritt zur Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft – ÖVG

Name/Funktion: _____

Adresse: _____

E-Mail: _____

Unterschrift: _____

Bitte senden Sie die Beitrittserklärung entweder mit E-Mail an oevg@gmx.at oder an *Monika Lang*, p.A. Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1014 Wien.



Impressum:

Die Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Blätter (ÖVwBl) sind ein Informationsmedium der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft (ÖVG) für ihre Mitglieder – ZVR: 164880580

Im Sinne der Meinungsvielfalt stellt das .SIAK-Journal diese Seiten der ÖVG zur Formulierung ihrer Standpunkte zur Verfügung. Der Inhalt dieser Seiten muss sich daher nicht unbedingt mit den Ansichten der Redaktion des .SIAK-Journals decken.

Chefredakteur: *Univ.-Prof. Dr. Harald Eberhard*, E-Mail: harald.eberhard@wu.ac.at

Redaktion: *Dr. Theodor Thanner*, E-Mail: oevg@gmx.at

Foto: HBF/Minich